

Energiedienst Netze GmbH • Postfach • 79601 Rheinfelden

Energiedienst Netze GmbH
Schildgasse 20
79618 Rheinfelden

Telefon: +49 7623 92 0
www.energiedienst-netze.de
Hanspeter Krebs
Telefon +49 7623 92 3667
Telefax +49 7623 511823
installateurbetreuung@energiedienst.de

Rheinfelden 16.10.2012

**Informationen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2012, zuletzt geändert am 17. August 2012 (rückwirkend rechtskräftig zum 01. April 2012)
- Änderung des § 32 Solare Strahlungsenergie -**

Mit der Änderung des EEG 2012 ist der Netzbetreiber gemäß § 32 Solare Strahlungsenergie, Abs.3, verpflichtet den Anspruch des Anlagenbetreibers auf die sogenannte "Dachvergütung" näher zu prüfen. Dies gilt grundsätzlich bei allen Anlagen, welche zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf einem Gebäude im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) errichtet werden.

Ab dem 1. April 2012 erfolgt die Vergütung von Strom aus Anlagen in, an oder auf neu errichteten Nichtwohngebäuden im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB

grundsätzlich mit dem Vergütungssatz für Strom aus sogenannten Freiflächenanlagen (§ 32 Abs. 1, EEG 2012 neue Fassung)

Die entsprechende Dachvergütung (§ 32 Abs. 2 EEG 2012) kann nur beansprucht werden, wenn

1. nachweislich vor dem 01. April 2012
 - für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung oder die Bauanzeige erstattet worden ist (§ 32 Abs. 3 Nr. 1a, EEG 2012 neue Fassung),
 - im Falle einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnissgabe an die Behörde erfolgt ist (§ 32 Abs. 3 Nr. 1b, EEG 2012 n.F.) oder
 - im Falle einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung begonnen worden ist (§ 32 Abs. 3 Nr. 1c EEG 2012 n.F.),

2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder
3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist.

Für Photovoltaikanlagen auf Gebäuden ist die Angabe, ob sich das betreffende Gebäude im Außenbereich befindet, zwingend notwendig und wird daher ab sofort bei der Anmeldung abgefragt.

Verantwortlich für den Inhalt dieses Schreibens ist der Fachbereich Einspeisemanagement, deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihnen **bei allen Rückfragen zu dem Thema** unter der Rufnummer: **07623 92-3811 oder 07623 92-3813** gerne zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass für Anmeldungen von Erzeugungsanlagen das Anmeldeverfahren gemäß Punkt 4.2 der **VDE-AR-N 4105** vorzunehmen ist. Im Besonderen ist **allen Anmeldungen ein Lageplan mit Flurstücknummer, aus dem die Bezeichnung und die Grenzen des Grundstücks sowie der Aufstellungsort der Erzeugungsanlage hervorgehen**, beizufügen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben können wir nur **vollständige Anfragen** bearbeiten. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

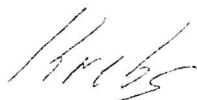
Mit freundlichen Grüßen

Ihr Elektroinstallateur - Betreuungsteam der

Energiedienst Netze GmbH



Edmund Martin
Leiter Kundenservice



Hanspeter Krebs
Kundenservice/Technik